

Herrn
Ekkehard Gaydoul
Jahnstr. 22 A
64401 Groß-Bieberau

Stadt Groß-Bieberau
Marktstr. 28-30
64401 Groß-Bieberau

Ansprechpartner: Waldemar Stetter
Telefon: 06162 800618
Telefax:
E-Mail: w.stetter@gross-bieberau.de
Internet: www.gross-bieberau.de

Datum: 04.05.2023

Einladung zur 18. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrter Herr «Namenszusatz» «Nachname»,

die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am


Montag, 15. Mai 2023 um 20:00 Uhr,
im Bürgerzentrum, Alte Schule, Sitzungssaal (OG), Marktstr. 39, 64401
Groß-Bieberau

statt.

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Die Tagesordnung finden Sie auf der Rückseite. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Ladungsnachweis. Im Verhinderungsfalle bitte ich um rechtzeitige Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen


.....

Jörg Bernius
Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

Für die Richtigkeit:


.....

Waldemar Stetter
Schriftführer

TAGESORDNUNG

zur: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
StaVo/018

am: Montag, 15. Mai 2023 um 20:00 Uhr

im: Bürgerzentrum, Alte Schule, Sitzungssaal (OG), Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

Öffentlich:

- 01 Berichte und Mitteilungen
- 01 A Vorstellung des neuen Schulleiters der Albert-Einstein-Schule
- 02 Hessen-Forst - klimaangepasstes Waldmanagement (Förderantrag)
- 03 Schöffenwahl für die Schöffenamtsperiode 2024 - 2028
- 04 Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Groß-Bieberau
- 05 Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau
 - a) Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2023 Top 4
 - b) Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau
- 06 Rückerstattung Kindergarten- und Krippenbeiträge
- 07 Begrenzung der Photovoltaik-Freiflächen
- 08 Antrag der CDU-Fraktion - Onlineantrag für Kita-Plätze

 Stadt Groß- Bieberau	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – Information –
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 01 Berichte und Mitteilungen

Sachvortrag:

Bürgermeisterin Anja Vogt informiert über Aktuelles aus der Verwaltung.

Groß-Bieberau, den 04.05.2023
 Kenntnis genommen:



Jörg Bernius
 Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – Information –
	Hauptamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 01 A Vorstellung des neuen Schulleiters der Albert-Einstein-Schule

Sachvortrag:

Die Albert-Einstein-Schule Groß-Bieberau hat einen neuen Schulleiter, der sich den politischen Gremien persönlich vorstellt.

Bereits im neuen Stadtmagazin wurde hierzu folgender Artikel veröffentlicht:

Die AES begrüßt ihren neuen Schulleiter

Offen und herzlich, so präsentierte sich der neue Schulleiter der Albert-Einstein-Schule, Helmut Haas-Meier, der Schulgemeinde und wurde genauso von selbiger empfangen, als er zu Beginn des zweiten Halbjahres, vor zwei Wochen, sein Amt antrat.

Nach mehrjährigen Auslandsdiensten in Mailand und Den Haag, zog es ihn nun wieder in den Kreis Darmstadt-Dieburg, wo er bereits zur Schule ging, sein Referendariat absolvierte und viele Jahre unterrichtete, bevor es ihn weiter zog.

Der 56-jährige Familienvater zweier erwachsener Kinder aus Weiterstadt passt nicht nur aufgrund seiner Fächerkombination mit Mathematik, Chemie und Informatik an die MINT-freundliche Schule, auch das Konzept der Ganztagschule sprach ihn im besonderen Maße an, da ihm die Schule als Lebensraum schon aus seinen Zeiten im Ausland vertraut ist und ihn überzeugt hat. Dies zeigt sich auch in seiner Interaktion mit der Schulgemeinde. Er nimmt sich Zeit für die Menschen, hält sich viel im Lehrerzimmer auf und seine Bürotür steht wortwörtlich immer offen.

Sein erstes Etappenziel für die ersten 100 Tage ist es, die Schule sehr gut kennenzulernen, wofür er keine Zeit und Mühen scheut. Die Einrichtung eines Krisenteams, die Weiterarbeit an einem Teilzeitkonzept, am Vertretungskonzept sowie dem Leitbild der Schule sind nur einige Themenfelder, die er 2023 ebenfalls anzugehen plant.

Nun heißt es jedoch erstmal ankommen.

Die AES freut sich jedenfalls über ihren neuen Schulleiter und lässt ihn gewiss so bald nicht wieder gehen.

Groß-Bieberau, den 04.05.2023

Kennntnis genommen:



Jörg Bernius

Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – beschließend –
	Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

**TOP 02 Hessen-Forst - klimaangepasstes Waldmanagement
(Förderantrag)**

Sachvortrag:

„Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) startet das neue Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" zur Entwicklung zukunftsfester Wälder. Dürre, Hitze und Insektenbefall haben den deutschen Wald zuletzt sichtbar geschwächt: Allein in den vergangenen fünf Jahren fielen in Deutschland rund 400.000 Hektar Wald den Folgen der Klimakrise zum Opfer.“ (Quelle: BMEL, 01.11.2022)

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu. Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind.

Der Stadtwald Groß-Bieberau wird schon lange nach den Richtlinien des FSC (Forest Stewardship Council) bewirtschaftet und erfüllt daher die meisten Kriterien, die im Förderprogramm als Voraussetzung genannt sind.

Dies sind die Kriterien, die für die Förderung erfüllt werden müssen:

1. Vorausverjüngung ist Pflicht

Was? Vorausverjüngung durch Voranbau bzw. Naturverjüngung mit mindestens 5- bis 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung/Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

Warum? Mit der Vorausverjüngung können Probleme und hohe Aufwendungen vermieden werden, die mit der Wiederbewaldung einer kahlen Fläche verbunden sind. Das bodennahe Klima profitiert ebenfalls von längeren Verjüngungszeiträumen wie auch die Biodiversität, da eine zweite Baumschicht etabliert wird.

2. Vorfahrt für Naturverjüngung geben

Was? Die natürliche Verjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche ankommen.

Warum? Wegen ihrer hohen genetischen Diversität bietet die Naturverjüngung die besseren Voraussetzungen für die Klimaanpassung von Bäumen. Naturverjüngte Pflanzen haben einen Startvorteil, der sich auch über die gesamte Lebenszeit vorteilhaft auf die Bäume auswirkt.

3. Standortheimische Baumarten verwenden

Was? Bei künstlicher Verjüngung müssen Anbauempfehlungen der Länder eingehalten werden, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

Warum? Die Baumartenempfehlungen der Länder sind wissenschaftlich fundiert und berücksichtigen die Klimafolgen auf die Waldökosysteme. So wird verhindert, dass Baumarten gepflanzt werden, die mit den Bedingungen vor Ort nicht zurechtkommen.

4. Natürliche Entwicklung auf kleinen Freiflächen zulassen

Was? Sukzessionsstadien und Vorwäldern müssen bei kleinflächigen Störungen zugelassen werden, da sich so eine gut angepasste Folgegeneration an Bäumen entwickeln kann.

Warum? Ungelenkte Sukzessionsprozesse sind für die natürlichen Anpassungsprozesse im Waldökosystem von großer Bedeutung. Zudem sind Sukzessionsflächen Hotspots der Biodiversität.

5. Größere Baumartendiversität schaffen

Was? Erhalt oder – falls erforderlich – Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität, z.B. durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

Warum? Eine möglichst standortheimische Baumartendiversität trägt zum Erhalt und zur Entwicklung von resilienten und anpassungsfähigen Wäldern mit bei – und das Risiko bei Ausfällen einzelner Baumarten wird gestreut.

6. Große Kahlfelder vermeiden

Was? Kahlschläge sind tabu. Sanitärhiebs bei Kalamitäten sind möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz für mehr Artenvielfalt belassen werden.

Warum? Eine echte Präventionsmaßnahme, denn durch das Kahlschlagverbot wird u.a. verhindert: die schlagartige Veränderung des für Jungpflanzen wichtigen Waldinnenklimas, die Gefährdung der Nachbarbäume und -bestände bei Extremwetter und das rapide Absenken des Kohlenstoffspeichers Wald.

7. Mehr Totholz für mehr Leben

Was? Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

Warum? Für zahlreiche Tier-, Pilz- und Pflanzenarten ist Totholz ein wichtiger Lebensraum. In gesunden Wäldern sorgt es vorübergehend zudem für die Speicherung von Kohlenstoff und Wasser und verbessert die Humusanreicherung im Nährstoffkreislauf.

8. Mehr Lebensräume mit Habitatbäumen schaffen

Was? Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar, die bis zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Zeitpunkt der Ausweisung der Habitatbäume: spätestens zwei Jahre nach Antragstellung.

Warum? Habitatbäume sind mit ihren vielfältigen Mikrohabitaten eine Kernkomponente der Waldbiodiversität und u.a. Lebensraum für Vögel, Fledermäuse und Insekten.

9. Größerer Rückegassenabstand: Begrenzung der Bodenverdichtung

Was? Die Fahrlinien im Wald (Rückegassen) müssen bei Neuanlage mindestens 30 Meter (bei verdichtungsempfindlichen Böden sogar mindestens 40 Meter) voneinander entfernt sein.

Warum? Das Befahren des Waldes mit schwerem Gerät kann den Boden verdichten, was sich negativ auf die Stabilität der Waldbestände und des Bodens auswirkt. Deshalb essentiell: die Begrenzung der befahrenen Fläche.

10. Pflanzen natürlich gesund erhalten

Was? Verbot von Düngung und Pflanzenschutzmitteln. Mit Ausnahme von Polterbehandlungen als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung bzw. bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes.

Warum? Aufgrund der großflächigen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtzielorganismen und damit die Biodiversität im Wald dürfen diese nur als „ultima ratio“ zur konkreten akuten Gefahrenabwehr verwendet werden.

11. Wasserhaushalt verbessern

Was? Maßnahmen zur Wasserrückhaltung inklusive des Verzichts auf Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung.

Warum? Indem Wasser im Waldökosystem gehalten wird, verbessert sich die Resilienz des Waldes gegenüber Dürren.

12. Raum für natürliche Waldentwicklung geben

Was? Auf 5 Prozent der Fläche sollen sich Wälder natürlich entwickeln – ein Pflichtkriterium bei einer Fläche über 100 Hektar und unter 100 Hektar freiwillig. Die naturschutzfachlich notwendige Pflege- bzw. Erhaltungsmaßnahmen oder die Verkehrssicherung werden nicht als Nutzung gewertet.

Warum? Wälder mit natürlicher Entwicklung erhöhen den Kohlenstoffvorrat im Wald bis zum Erreichen des Klimaxstadiums. Sie unterstützen natürliche Anpassungsprozesse in Reaktion auf den Klimawandel und sind notwendig, um das gesamte Spektrum von an den Wald gebundener Biodiversität zu erhalten.

Die Kriterien 7, 8 und 12 bringen zwar möglicherweise Einbußen beim Ertrag durch die Bewirtschaftung. Diese werden aber mehrfach ausgeglichen durch die Höhe der Förderung.

Maßgebliche Fläche für die Berechnung der Höhe der Förderung ist die Fläche, die den Beiträgen bei der Berufsgenossenschaft zugrunde gelegt wird. Beim Stadtwald sind das aktuell 237,59 Hektar.

Etwas gemindert wird die Förderung durch den Umstand, dass die Stadt Groß-Bieberau für die Waldflächen im FFH-Gebiet (Natura 2000) „Buchenwälder des vorderen Odenwaldes“ bereits Geld für die schonende Bewirtschaftung bekommt (Vertragsnaturschutz).

Beigefügt ist eine Karte für die Stilllegungsflächen. Die rot gekennzeichneten Flächen waren seit 2011 aus der Nutzung genommen und könnten somit fortgeschrieben werden.

Beispielrechnung für die Zuwendungen des Klimaangepassten Waldmanagements:

Waldfläche [ha]	Stilllegung 5% [ha]	Jährliche Zuwendung (Jahre 1-10)	Jährliche Zuwendung (Stilllegungsfläche Jahre 11-20)
237,59	11,9	20.000	1190 €

Der finanzielle Verlust durch die stillgelegten Flächen beträgt bei einer durchschnittlichen Hiebmenge von 40 fm/ha auf 11,9 ha ca. 23.800 € im Jahrzehnt. (**Beispielrechnung bei gleichbleibendem Holzmarkt und Holzqualität**)

Die jährliche Zuwendung umfasst schließlich den grob errechneten Umsatz, welcher auf 11,9 ha durchschnittlichem Wirtschaftswald in einem Betrieb, wie es der Stadtwald Groß-Bieberau ist, erwirtschaftet werden kann.

In Summe würde die Förderung dem Stadtwald Groß-Bieberau bei einer Laufzeit von 20 Jahren eine prognostizierte Summe von ca. 200.000 € bringen.

Diese Rechnung ist lediglich eine Beispielrechnung. Zu beachten ist, dass ggf. Flächenänderungen durch den Steinbruch noch zu geringfügigen Änderungen führen können. Eine exakte Zuwendungsberechnung erfolgt erst mit Antragstellung.

Die Kontrolle der Umsetzung der Kriterien kann durch die ohnehin schon agierenden FSC-Zertifizierer erfolgen und verursacht so keine weiteren Kosten. Mit solch einem Kontrollbeleg ist dann jeweils die Förderung für das Folgejahr zu beantragen.

Weil die Vergabe der Mittel nach Eingangsdatum der Anträge erfolgt, bis der Fördertopf leer ist, sollte die Entscheidung nicht lange herausgezögert werden.

Beschluss:

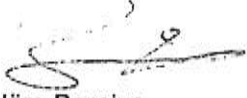
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einen Förderantrag für das Bundesprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ zu stellen.

In Summe würde die Förderung dem Stadtwald Groß-Bieberau bei einer Laufzeit von 20 Jahren eine prognostizierte Förderung von ca. 200.000 € bringen.

Der finanzielle Verlust durch die stillgelegten Flächen beträgt bei einer durchschnittlichen Hiebsmenge von 40 fm/ha auf 11,9 ha ca. 23.800 € im Jahrzehnt. (**Beispielrechnung bei gleichbleibendem Holzmarkt und Holzqualität**)

Groß-Bieberau, den 04.05.2023

Kenntnis genommen:



Jörg Bernius

Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

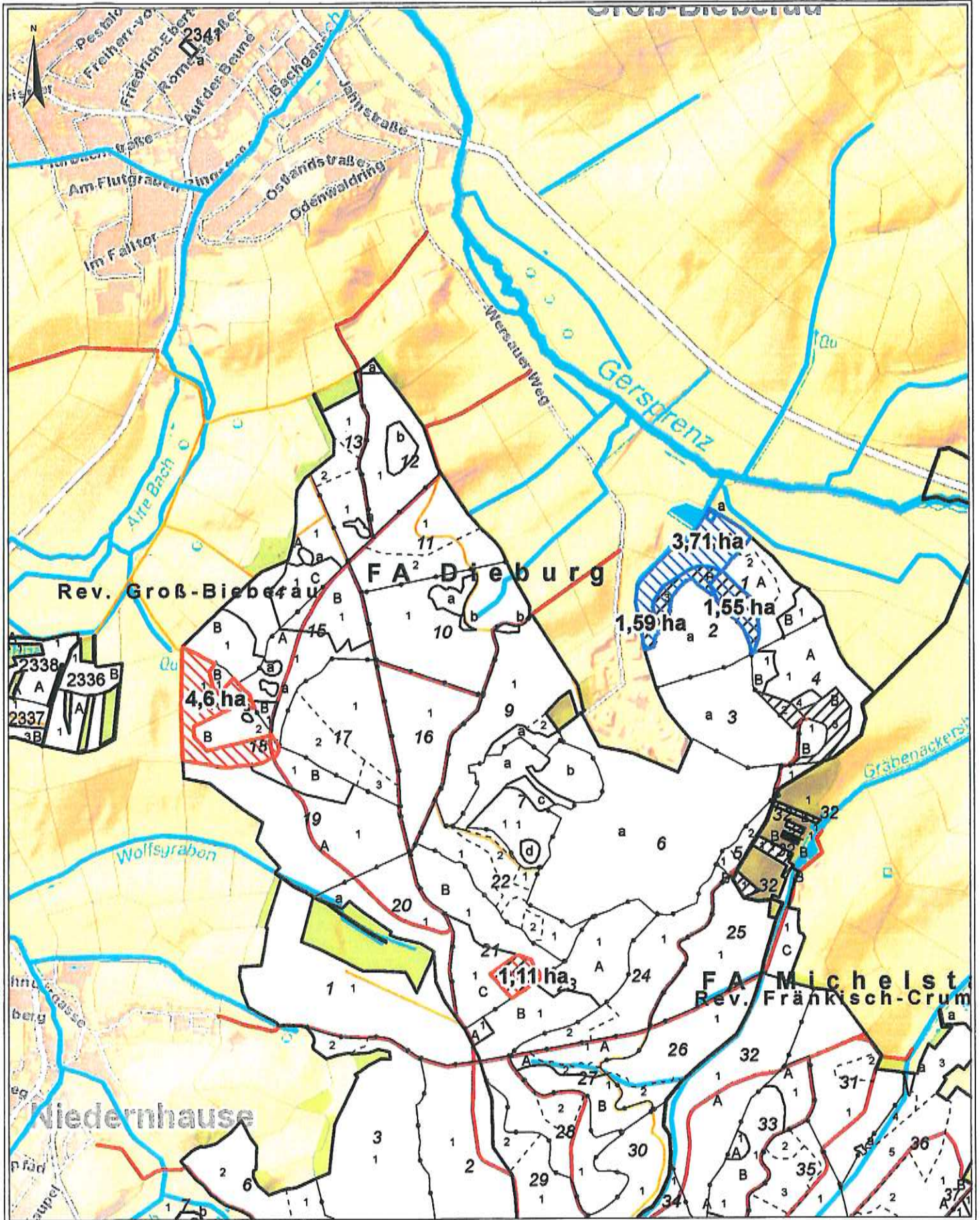
Anlagen:

Karte_KLAWAM_Stilllegung.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

KLAWAM Beispiele für 5% Stilllegungsfläche



Datum: 23.03.2023

1:15.000

14:42:13

0 200 400 600 800 m



 **HessenForst**

MEHR WALD.
MEHR MENSCH.

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – beschließend –
	Hauptamt
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 03 Schöffenwahl für die Schöffenamtsperiode 2024 - 2028
Erstellung der Vorschlagsliste

Sachvortrag:

Lt. Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Darmstadt vom 01.02.2023 wird mitgeteilt, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass darauf hingewiesen hat, dass die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöf*innen sowie Jugendschöf*innen mit Ablauf des Jahres 2023 endet.

Die neuen Vorschlagslisten für Schöffen sind von den Gemeinden aufzustellen und spätestens bis 01.07.2023 dem zuständigen Amtsrichter einzureichen.

Nach Mitteilung des Amtsgerichts Dieburg vom 28.02.2023 hat der Präsident des Landgerichts Darmstadt die Anzahl der von den einzelnen Städten und Gemeinden des Bezirks mindestens vorzuschlagenden Schöffen festgesetzt. Diese beträgt für Groß-Bieberau 3 Schöffen.

Nach §§ 43, 36 IV 2 GVG ist mindestens die doppelte Anzahl der als Schöffen benötigten Personen vorzuschlagen.

Für die Verabschiedung der Vorschlagsliste ist das Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft erforderlich.

Durch die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist nicht die Besetzung einer Stelle im Sinne des § 55(1) HGO zu sehen, denn die aufgenommene Person erhält damit lediglich eine Wahlchance, jedoch noch keinerlei Kompetenzen, Funktionen oder Ämter bzw. Rechte oder Pflichten. Folglich ist über die Vorschlagsliste der Schöffen nicht durch Wahl zu entscheiden, sondern die Entscheidung ist nach der Bestimmung des § 54 HGO herbeizuführen, wonach die Gemeindevertretung Beschlüsse regelmäßig durch offene Abstimmung zu fassen hat.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 über die eingegangenen Bewerbungen beraten und schlägt folgende Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2024 – 2028 vor:

1. Ute Barkhausen
2. Selina Anthes
3. Klaus Wilke Joost
4. Martin Andreas Streek
5. Hans Rübel
6. Anja Katzenmeier
7. Christiane Koohestanian

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorschlagsliste des Magistrates für die Schöffenwahl zu und schlägt folgende Personen aus Groß-Bieberau zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl zur Schöffenamtsperiode 2024 – 2028 vor:

1. Ute Barkhausen
2. Selina Anthes
3. Klaus Wilke Joost
4. Martin Andreas Streek
5. Hans Rübel
6. Anja Katzenmeier
7. Christiane Koohestanian

Groß-Bieberau, den 04.05.2023

Kenntnis genommen:



Jörg Bernius
Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

 Stadt Groß- Bieberau	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – beschließend –
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 04 Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Groß-Bieberau

Sachvortrag:

In der letzten Sitzung des Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur berichtete Stadtverordneter Jochen Gaydoul über den aktuellen Sachstand zum Thema Jugendvertretung Groß-Bieberau. Der Ausschuss hatte keine Einwände zur vorgelegten Version der Geschäftsordnung für die Jugendvertretung. Das Gesamtkonzept und das damit verbundene Engagement wurden ausdrücklich positiv bewertet.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur juristischen Prüfung vorgelegt. Am 31.03.2023 fand ein Gespräch zwischen dem Geschäftsführer des HSGB Herrn Heger und Bürgermeisterin Anja Vogt, Herrn Jochen Gaydoul und dem Hauptamtsleiter Waldemar Stetter statt. Die bei der rechtlichen Prüfung festgestellten Änderungen der Geschäftsordnung wurden von der Verwaltung eingearbeitet und der Entwurf wurde vom Magistrat zur Kenntnisnahme genommen und wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die von der Verwaltung vorgelegten und vom Hess. Städte- und Gemeindebund geprüften Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Groß-Bieberau.

Groß-Bieberau, den 04.05.2023

Kenntnis genommen:


 Jörg Bernius

Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

Anlagen:

Top 04 GO Jugendvertretung Entwurf.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

Geschäftsordnung der Jugendvertretung der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund der in § 4c und § 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915), verankerten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau durch Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Geschäftsordnung für die Jugendvertretung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Rechte der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Groß-Bieberau bzw. den Stadtteilen und aller nicht in Groß-Bieberau wohnhaften Schüler/innen der Albert-Einstein-Schule mit Beginn des 14. und bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres
- (2) Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihre politische Teilnahme am demokratischen Prozess unserer Gesellschaft und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen fördern.
- (3) Die Jugendvertretung kann alle wesentlichen Angelegenheiten beraten, die die Belange der Jugendlichen in Groß-Bieberau und den Stadtteilen berühren.
- (4) Gegenüber den Organen der Stadt Groß-Bieberau hat die Jugendvertretung beratende Funktion in allen wesentlichen Angelegenheiten, die Jugendliche berühren. Stadtverordnetenversammlung, sowie deren Ausschüsse sollen die Jugendvertretung daher zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass die Jugendvertretung entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt oder sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußert.
- (5) Die Jugendvertretung hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Sie hat das Recht, ihr Anliegen in der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen zu vertreten. Vorschläge reicht die Jugendvertretung schriftlich beim Magistrat ein. Dieser entscheidet zeitnah darüber und teilt die Entscheidung der Jugendvertretung mit oder gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der üblichen Einreichungsfristen zeitnah über die Vorschläge. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in teilt die Entscheidung der Jugendvertretung in schriftlicher oder elektronischer Form mit.
- (6) Die Stadt Groß-Bieberau kann ein jährliches Budget einstellen. Die Jugendvertretung kann hierbei Vorschläge zur Verwendung machen. Der Magistrat gibt das Budget zweckgebunden frei.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Jugendvertretung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Jugend, Soziales, Sport und Kultur (JSSK) teil und hat dort ein Rede- und Anhörungsrecht.
- (8) Die Jugendvertretung soll einmal im Jahr im Ausschuss JSSK über ihre Arbeit berichten.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Jugendvertretung sind alle Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Groß-Bieberau bzw. den Stadtteilen und alle nicht in Groß-Bieberau wohnhaften Schüler/innen der Albert-Einstein-Schule mit Beginn des 14. und bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres
- (2) Der/die Bürgermeister/in und der/die Kinder- und Jugendpfleger/in nehmen an den Sitzungen der Jugendvertretung beratend teil.

§ 3 Einberufen der Sitzungen der Jugendvertretung

- (1) Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau zur konstituierenden Sitzung der Jugendvertretung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzende/n.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Jugendvertretung beruft die Mitglieder zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Halbjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens fünf Jugendliche es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.
- (3) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Er / sie lädt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau zur Sitzung der Jugendvertretung ein. Eine Einladung ergeht zusätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form an den Magistrat, an den / die Stadtverordnetenvorsteher/in, an den / die Vorsitzende/n des Ausschusses JSSK und an den / die Kinder- und Jugendpfleger/in der Stadt Groß-Bieberau.

§ 4 Vorsitz und Stellvertretung

Die Mitglieder der Jugendvertretung wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n sowie vier Stellvertreter/innen in den Vorstand. Für Wahlen findet § 55 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung. Die Stellvertreter/innen unterstützen die oder den Vorsitzende/n bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

§ 5 Leitung während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Jugendvertretung.
- (2) Er / sie ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen.
- (3) Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Die oder der Vorsitzende kann eine Sitzung unterbrechen, um ggf. mit Unterstützung der Kinder- und Jugendpflegerin / des Jugendpflegers zu vermitteln oder zu schlichten.

§ 6 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Jugendvertretung finden öffentlich statt.
- (2) Die Jugendvertretung kann zur Erörterung einzelner Themen sachkundige Personen den Sitzungen hinzuziehen. Hierüber wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.
- (3) Sie kann zur vertieften Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben beschlussvorbereitende Funktion gegenüber der Jugendvertretung.
- (4) Ein Postfach und eine E-Mail-Adresse werden seitens der Stadtverwaltung eingerichtet.
- (5) Die Verwaltung stellt der Jugendvertretung nach Bedarf kostenlos ein Sitzungszimmer zur Verfügung.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Die Jugendvertretung kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 11 Jugendliche anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann die Jugendvertretung in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.
- (3) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur beschlossen werden, wenn die Mitglieder der Jugendvertretung vorab über das Ändern der Geschäftsordnung informiert wurden.

§ 8 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer / seinem Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind von einem Mitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem / der Protokollführer/in sowie von dem / der Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 9 Anträge für die Jugendvertretung

- (1) Alle unter § 2 genannten Personen können Anträge einbringen.
- (2) Die Anträge sollen schriftlich oder elektronisch an die oder den Vorsitzende/n gestellt werden. Diese/r stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung der Jugendvertretung gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
- (5) Die Jugendvertretung kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ändern. Sie kann insbesondere beschließen
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 10 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über eine Sitzung der Jugendvertretung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird aus den unter § 4 gewählten Personen ein Mitglied als Schriftführer/in bestimmt. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden und durch den oder die Vorsitzende/n den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses JSSK zur Verfügung gestellt und auf der Homepage der Stadt Groß-Bieberau veröffentlicht werden.
- (3) Sind Mitglieder der Jugendvertretung mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung der Jugendvertretung vortragen und zur Abstimmung stellen.

§ 11 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Bieberau, den xx.xx.xxxx

Anja Dorothea Vogt
Bürgermeisterin

 Stadt Groß- Bieberau #erlebenswertvoll	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – beschließend –
	Kultur / Jugend / Senioren
	Sachbearbeiter/in: Danny Verdam

- TOP 05 Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau**
- a) Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2023 Top 4**
- b) Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau**

Sachvortrag:

Am Mittwoch, 08. März 2023 wurden im Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur einstimmig die Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau und die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung empfohlen. Die Stadtverordnetenversammlung hat diese Neufassung am 27.03.2023 wie vom Ausschuss empfohlen, beschlossen.

Bei der anschließenden Durchsicht wurde festgestellt, dass in § 4 der neuen Benutzungssatzung die Betreuungszeiten angepasst wurden, jedoch im § 2 der Gebührensatzung diese Anpassung nicht erfolgte.

Benutzungssatzung

§ 4 Betreuungszeiten für Kindertagesstätte und Krippe

Die Kindertagesstätte ist an Werktagen montags bis freitags ab 7:00 Uhr geöffnet. Es können verschiedene Betreuungszeiten gebucht werden:

Im Ü3 Bereich:

- Bis 13:00 Uhr
- Bis 15:00 Uhr
- Bis 16:00 Uhr

Gebührensatzung

§ 2 Kostenbeitrag

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 144,00 €
b) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 216,00 €

Die Verwaltung schlägt vor die Betreuungszeit bis 15:00 Uhr (8 Stunden) in der Gebührensatzung zu ergänzen und als Kostenbeitrag 192,00 € festzusetzen.

Neue Gebührensatzung

§ 2 Kostenbeitrag

(2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

- a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 144,00 €

- b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 192,00 €
- c) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 216,00 €

Da die Gebührensatzung erst zum neuen Kindergartenjahr gelten soll und somit noch nicht veröffentlicht wurde und damit auch noch nicht in Kraft getreten ist, schlägt die Kommunalaufsicht vor, den Top 4 der Stadtverordnetenversammlung vom 27.03.2023 aufzuheben und die Gebührensatzung mit der Änderung neu zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Stadtverordnetenversammlung hebt von dem Beschluss vom 27.03.2023 zu Top 4 „Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau“ nur den Teil der Neufassung der Gebührenordnung auf. Die Beauftragung des Magistrats mit der Kündigung des Vertrags mit dem aktuellen Caterer und die Beauftragung eines neuen Caterers bleibt bestehen.
- b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau in der folgenden Fassung

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I 2824) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgabe (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau in ihrer Sitzung am 15. Mai 2023 nachstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte Groß-Bieberau beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten und richten sich nach dem ausgewählten Betreuungsangebot.
- (3) In der Kindertagesstätte wird Verpflegung angeboten. Die Abrechnung seitens der Eltern erfolgt direkt mit dem jeweiligen aktuellen externen Anbieter.

§ 2

Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für Krippenkinder Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:
 - a) 07:00 bis 12:30 Uhr (5,5 Stunden) 188,00 €
 - b) 07:00 bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 275,00 €
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:
 - a) 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (6 Stunden) 144,00 €
 - b) 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr (8 Stunden) 192,00 €
 - b) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (9 Stunden) 216,00 €

§ 3

Befreiung und Ermäßigung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Bieberau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde,
 3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (2) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in der Krippengruppe der Kindertagesstätte der Stadt Groß- Bieberau betreut, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (siehe Benutzungssatzung §12).
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Krankheitsmonate.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt oder bei der Kreisagentur für Beschäftigung beantragt werden; Antragsformulare können im Rathaus, Sozialamt bezogen werden, bzw. liegen in der Kindertagesstätte aus. Dort sind auch Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landkreises DA-DI mit konkreten Unterstützungsmöglichkeiten für Tagesausflüge, Mitgliedsbeiträge in Vereinen etc. erhältlich.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung der Kindertagesstätte Müllewapp tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Bieberau, den

Anja Vogt, Bürgermeisterin

Groß-Bieberau, den 04.05.2023
Kenntnis genommen:



Jörg-Bernius
Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – beschließend –
	Finanzverwaltung
	Sachbearbeiter/in: Bettina Arras

TOP 06 Rückerstattung Kindergarten- und Krippenbeiträge

Sachvortrag:

Die Kinderbetreuung unterliegt zahlreichen gesetzlichen Vorschriften insbesondere nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, deren Einhaltung vom Jugendamt kontrolliert wird.

Infolge von nicht vorhersehbaren Abwesenheiten von Fachpersonal aus verschiedenen Gründen wie insbesondere Krankheit und zuletzt streikbedingt, waren die gesetzlich normierten Vorgaben für einen Regelbetrieb in der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben. Deshalb musste der Notfallplan zur Anwendung kommen.

Diese Situation ist in mehreren Kommunen im Landkreis ähnlich und es ist aktuell weit verbreitet, dass Öffnungszeiten angepasst werden und Gruppen zusammengelegt bzw. geschlossen werden.

Bei der Umsetzung des Notfallplanes wurde den Wünschen des Elternbeirates als der gewählten Vertretung der Elternschaft nach einer rotierenden Vorgehensweise bei Gruppenschließungen entsprochen.

Aufgrund des enormen Fachkräftemangels, der verschärften gesetzlichen Standards für die Kinderbetreuung und den gestiegenen Bedarfen findet im Bereich der Kinderbetreuung vielerorts inzwischen eine Mangelverwaltung statt. Das führt zu Einschränkungen, die nicht immer vermeidbar sind.

Bei den von den Eltern erhobenen Kostenbeiträgen für die Kinderbetreuung handelt es sich lediglich um einen Finanzierungsbeitrag der Eltern, der keineswegs kostendeckend ist.

Aufgrund der Forderung der Eltern nach Planbarkeit, wurde für den Monat März den Eltern mitgeteilt, dass die Kindertagesstätte nur bis 13.00 Uhr geöffnet sein wird.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kommunalen Kindertagesstätte der Stadt Groß-Bieberau ist die Gebühr bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen. Insoweit besteht hier auch kein Entscheidungsspielraum des Magistrates, Gebühren zu erlassen oder zurückzuerstatten. Gleichwohl hatte die Bürgermeisterin bereits im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau, bei der die Vorsitzende des Elternbeirates in Anwesenheit von zahlreichen Eltern der Kindertagesstätte die Forderung erhoben hatte, die Gebühren zu erlassen oder zu erstatten, ausgeführt, dass wir diese Frage prüfen werden und dass dies nicht einfach auf Zuruf in einer Stadtverordnetenversammlung erfolgen kann.

In der Zwischenzeit hat der Magistrat der Stadt Groß-Bieberau getagt und das Thema sehr ausführlich beraten.

Unabhängig hiervon liegt zwischenzeitlich der Schriftsatz eines von den Eltern der Kita Müllewapp beauftragten Rechtsanwaltes vor.

Hierin wird u. a. gefordert, dass für Tage an denen keine Betreuung geleistet wurde, kein Essensgeld erhoben wird und Gebühren für nicht geleistete Betreuung erstattet werden.

Um den Eltern in der aktuell auch finanziell schwierigen Zeit entgegen zu kommen, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 15.03.2023 beschlossen, der Stadtverordnetenversammlung folgendes zu empfehlen: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erstattung der Gebühr für ausgefallene Betreuungszeiten (aufgrund von erheblichen Ausfällen von Fachpersonal). Eine Erstattung von Essensbeiträgen wird nicht fällig, da nicht in Anspruch genommenes Mittagessen den Eltern nicht in Rechnung gestellt wird und wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Vorgehensweise beschließen:

1) Satzungsgemäß wird für die Betreuung von Kindern Ü3 Jahren zwischen 13:00 und 16:00 Uhr ein Monatsbeitrag in Höhe von 72,00 € fällig.

Hier wird für die ausgefallenen Betreuungsstunden zwischen 13:00 und 16:00 Uhr pauschal ein Betrag in Höhe von 3,60 € pro Tag erstattet.

2) Satzungsgemäß wird für die Betreuung von Kindern U3 Jahren, die für eine Betreuungszeit bis 12:30 Uhr angemeldet sind, ein Monatsbeitrag in Höhe von 188,00 € fällig.

Hier wird bei Ausfall der Betreuung pauschal ein Betrag in Höhe von 9,40 € pro Tag erstattet.

3) Satzungsgemäß wird für die Betreuung von Kindern U3 Jahren, die für eine Betreuungszeit bis 15:00 Uhr angemeldet sind, ein Monatsbeitrag in Höhe von 275,00 € fällig.

Hier wird bei Ausfall der Betreuung pauschal ein Betrag in Höhe von 13,75 € pro Tag erstattet.

4) Satzungsgemäß wird für die Betreuung von Kindern U3 Jahren, die für eine Betreuungszeit bis 15:00 Uhr angemeldet sind, ein Monatsbeitrag in Höhe von 275,00 € fällig.

Hier wird bei Ausfall der Betreuung zwischen 12:30 und 15:00 Uhr pauschal ein Betrag in Höhe von 4,35 € pro Tag erstattet.

Berechnungsgrundlage sind die Monate ab Januar 2023 bis Ende des Kindergartenjahres 2023. Der Magistrat wird monatlich unterrichtet.

Diese Regelung gilt nicht für streikbedingten Betreuungsausfall.

Beschlussvorschlag:

Um den Eltern in der aktuell auch finanziell schwierigen Zeit entgegen zu kommen beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat mit der Erstattung der KiTa-Gebühren für ausgefallene Betreuungszeiten (aufgrund von erheblichen Ausfällen von Fachpersonal) ab dem Monat Januar 2023 bis Ende des Kindergartenjahres 2023 zu beauftragen:

Eine Erstattung von Essensbeiträgen wird nicht fällig, da nicht in Anspruch genommenes Mittagessen den Eltern nicht in Rechnung gestellt wird und wurde.

Folgende Vorgehensweise wird beschlossen:

1) Satzungsgemäß wird für die Betreuung von Kindern Ü3 Jahren zwischen 13:00 und 16:00 Uhr ein Monatsbeitrag in Höhe von 72,00 € fällig.

Hier wird für die ausgefallenen Betreuungsstunden zwischen 13:00 und 16:00 Uhr pauschal ein Betrag in Höhe von 3,60 € pro Tag erstattet.

2) Satzungsgemäß wird für die Betreuung von Kindern U3 Jahren, die für eine Betreuungszeit bis 12:30 Uhr angemeldet sind, ein Monatsbeitrag in Höhe von 188,00 € fällig.

Hier wird bei Ausfall der Betreuung pauschal ein Betrag in Höhe von 9,40 € pro Tag erstattet.

3) Satzungsgemäß wird für die Betreuung von Kindern U3 Jahren, die für eine Betreuungszeit bis 15:00 Uhr angemeldet sind, ein Monatsbeitrag in Höhe von 275,00 € fällig.

Hier wird bei Ausfall der Betreuung pauschal ein Betrag in Höhe von 13,75 € pro Tag erstattet.

4) Satzungsgemäß wird für die Betreuung von Kindern U3 Jahren, die für eine Betreuungszeit bis 15:00 Uhr angemeldet sind, ein Monatsbeitrag in Höhe von 275,00 € fällig.

Hier wird bei Ausfall der Betreuung zwischen 12:30 und 15:00 Uhr pauschal ein Betrag in Höhe von 4,35 € pro Tag erstattet.

Berechnungsgrundlage sind die Monate ab Januar 2023 bis Ende des Kindergartenjahres 2023. Diese Regelung gilt nicht für streikbedingten Betreuungsausfall.

Die Stadtverordnetenversammlung ist jeweils über die Erstattungshöhe zu unterrichten.

Groß-Bieberau, den 04.05.2023

Kenntnis genommen:



Jörg Bernius
Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – beschließend –
	Bauamt
	Sachbearbeiter/in: Andreas Böhm

TOP 07 Begrenzung der Photovoltaik-Freiflächen

Sachvortrag:

Aktuell sind mehrere Investoren in Groß-Bieberau aktiv, die Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen installieren möchten. Angedacht sind mehrere, zumeist etwa 5 ha große Anlagen an exponierter Stelle, das heißt mit einer Südausrichtung. Auch die Stadt Groß-Bieberau ist Eigentümer eines für eine Anlage in Frage kommenden Grundstücks.

Eine Anlage produziert bei vorgesehener Südausrichtung minimum 1.000.000 kwh/ha im Jahr, die Pachtverträge hierzu werden in der Regel auf 30 Jahre mit den Eigentümern abgeschlossen. Bei 5 ha und bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 3500 kwh pro Haushalt, könnten nach Aussagen der potenziellen Anbieter rund 1500 Haushalte mit Strom versorgt werden.

Zu berücksichtigen sind bei der Errichtung von Solarparks auch die Bedürfnisse der Landwirtschaft, sodass möglichst keine Flächen mit einer hochwertigen Bodengüte in Betracht kommen dürfen. Als Vorteil der Freiflächensolaranlagen ist hervorzuheben, dass die ausgewiesenen Flächen eine Stärkung der Biodiversität darstellen können. Die evtl. Einrichtung weiterer Ausgleichsflächen als Ersatz für die Inbetriebnahme der Solaranlagen werden über die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt. Darüber hinaus werden auch für die Neuplanung der B 38 weitere Ausgleichsflächen benötigt werden.

Um die Ziele der Klimakommune weiter voranzutreiben und den Stromverbrauch der privaten Haushalte aus regenerativen Energien zu gewinnen, jedoch auch die Balance zu wahren bei den Belangen der Landwirtschaft und der Bereitstellung an Ausgleichsflächen, empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung die maximale Fläche der Photovoltaik - Freiflächenanlagen auf 12 ha zu beschränken.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die maximale Fläche der Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Stadt Groß-Bieberau inkl. Stadtteile auf 12 ha zu beschränken.

Groß-Bieberau, den 04.05.2023

Kenntnis genommen:



Jörg Bernius
Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:

 Stadt Groß- Bieberau	Sitzungsvorlage
	Nr. StaVo/018
Stadtverordnetenversammlung Sitzungsdatum: 15.05.2023	öffentlich – beschließend –
	Sachbearbeiter/in: Waldemar Stetter

TOP 08 Antrag der CDU-Fraktion - Onlineantrag für Kita-Plätze

Sachvortrag:

Am 09.03.2022 beantragte die CDU-Fraktion die Einsetzung eines Arbeitsgremiums zur Analyse und Beratung der damaligen Situation in der städtischen Kita. Dieser Antrag wurde mehrheitlich im Parlament abgelehnt. Möglicherweise hätte man gemeinsam mit einem Gremium die derzeitige, völlig unbefriedigende Lage verhindern oder zumindest abmildern und die eine oder andere Ursache für die Misere erkennen können.

Aus unserer Sicht ist die Problematik vielschichtig und nicht mit einer Stellschraube zu lösen. Dennoch können wir nicht tatenlos zusehen, sondern müssen versuchen das Thema der Kinderbetreuung U3/Ü3 stetig zu verbessern, denn es bleibt unsere kommunale Aufgabe und Verantwortung, übrigens nicht nur in der städtischen Kita und Krippe, den in Groß-Bieberau lebenden Eltern von Kleinkindern ein funktionierendes Angebot und eine Verlässlichkeit zu bieten.

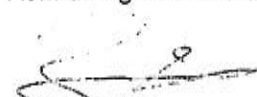
Unser heutiger Antrag ist sicherlich nicht die Ursache für die derzeitigen Probleme. Es wäre aber ein erster Schritt zu besserer Abstimmung, Kommunikation, Verlässlichkeit und zeitgemäßer Anwendung für Eltern, die in Groß-Bieberau einen Kita-Platz suchen oder brauchen.

Antrag:

Wir beantragen die Schaffung/Anwendung eines online-tools über die Homepage/App der Stadt Groß-Bieberau, mit dem man einen Kita- oder Krippenplatz beantragen kann. Die Anträge laufen somit bei der Stadt auf und man gewinnt frühzeitig eine Einschätzung über Anzahl der benötigten Plätze und damit ggf. den Koordinationsbedarf zwischen den Kitas, Krippen und Tageseltern. Das System generiert ein automatisches Antwortschreiben an den Antragsteller, um die Sicherheit des Antragsvorgangs zu gewährleisten. Den Eltern wird angeboten, sich entweder für eine der vorhandenen Betreuungseinrichtungen zu entscheiden oder mit der Option „egal“ zu vermitteln, dass man im Falle der Vollbelegung einer Kita, auch in eine andere am Ort befindliche gehen würde.

Die Leitungen der Kitas werden zunächst von der Planung des Kindergartenjahres über unterjährig eintreffende Anfragen entlastet, es wird die Gefahr von Doppelzusagen vermieden, die Stadt wird Koordinationsstelle für die Plätze. Durch die Einberufung von frühzeitigen Abstimmungsterminen mit den Kita-Leitungen und Tageseltern lässt sich das Kindergartenjahr effektiver planen.

Groß-Bieberau, den 04.05.2023
Kenntnis genommen:



Jörg Bernius
Stellv. Vorsteher Stadtverordnetenversammlung

Anlagen:

CDU Antrag Kita-App.pdf

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Anwesend:



CDU-Fraktion Groß-Bieberau

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Bernd Führer
Parlamentarisches Büro
Waldemar Stetter



CDU-Fraktion:

Vorsitzender: Dirk Barkhausen
Jahnstraße 25
64401 Groß-Bieberau
Telefon 06162-800 050
Mobil: 0162-295 2921
dirkbarkhausen@aol.com

30.04.2023

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Fraktion der CDU stellt zur Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2023 folgenden **Antrag**:

Wir beantragen die Schaffung/Anwendung eines online-tools über die Homepage/App der Stadt Groß-Bieberau, mit dem man einen Kita- oder Krippenplatz beantragen kann. Die Anträge laufen somit bei der Stadt auf und man gewinnt frühzeitig eine Einschätzung über Anzahl der benötigten Plätze und damit ggf. den Koordinationsbedarf zwischen den Kitas, Krippen und Tageseltern. Das System generiert ein automatisches Antwortschreiben an den Antragsteller, um die Sicherheit des Antrageingangs zu gewährleisten. Den Eltern wird angeboten, sich entweder für eine der vorhandenen Betreuungseinrichtungen zu entscheiden oder mit der Option „egal“ zu vermitteln, dass man im Falle der Vollbelegung einer Kita, auch in eine andere am Ort befindliche gehen würde.

Die Leitungen der Kitas werden zunächst von der Planung des Kindergartenjahres über unterjährig eintreffende Anfragen entlastet, es wird die Gefahr von Doppelzusagen vermieden, die Stadt wird Koordinationsstelle für die Plätze. Durch die Einberufung von frühzeitigen Abstimmungsterminen mit den Kita-Leitungen und Tageseltern lässt sich das Kindergartenjahr effektiver planen.

Zur Begründung:

Am 09.03.2022 beantragte die CDU-Fraktion die Einsetzung eines Arbeitsgremiums zur Analyse und Beratung der damaligen Situation in der städtischen Kita. Dieser Antrag wurde mehrheitlich im Parlament abgelehnt. Möglicherweise hätte man gemeinsam mit einem Gremium die derzeitige, völlig unbefriedigende Lage verhindern oder zumindest abmildern und die eine oder andere Ursache für die Misere erkennen können.

Aus unserer Sicht ist die Problematik vielschichtig und nicht mit einer Stellschraube zu lösen. Dennoch können wir nicht tatenlos zusehen, sondern müssen versuchen



das Thema der Kinderbetreuung U3/Ü3 stetig zu verbessern, denn es bleibt unsere kommunale Aufgabe und Verantwortung, übrigens nicht nur in der städtischen Kita und Krippe, den in Groß-Bieberau lebenden Eltern von Kleinkindern ein funktionierendes Angebot und eine Verlässlichkeit zu bieten.

Unser heutiger Antrag ist sicherlich nicht die Ursache für die derzeitigen Probleme. Es wäre aber ein erster Schritt zu besserer Abstimmung, Kommunikation, Verlässlichkeit und zeitgemäßer Anwendung für Eltern, die in Groß-Bieberau einen Kita-Platz suchen oder brauchen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Barkhausen'.

Dirk Barkhausen
Fraktionsvorsitzender